



I.

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes  
- Bogenhausen -  
Vorsitzende Frau Angela Pilz-Strasser  
Friedensstr. 40  
81660 München

- per E-Mail -

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39839  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.03.2018

Fehlende Bodenmarkierung der Parkplätze am Rosenkavalierplatz,  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04480 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 16.01.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

wir kommen zurück auf den Antrag, wonach um Mitteilung zum Beginn von Markierungsarbeiten an den Parkplätzen am Rosenkavalierplatz gebeten wurde.

Nach Überprüfung vor Ort und der Feststellung der fehlenden bzw. abgenutzten Parkmarkierungen vor dem Rosenkavalierplatz 8 (Senkrecht-Parkbuchten) sowie vor dem Rosenkavalierplatz 5 (Längsparkbuchten) wurde Mitte Februar 2018 der Markierungsauftrag an das Baureferat – Verkehrszeichenbetriebe erteilt.

Markierungsarbeiten können erst bei stabilen wärmeren Temperaturen stattfinden. Wegen der Witterungsabhängigkeit kann kein konkreter Markierungstermin genannt werden.

Das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) auf Höhe des Rosenkavalierplatzes 5 ist mit einem zeitlichen Zusatz versehen und gilt somit nur während der vermerkten Zeiten. Es handelt sich um eine sogenannte Ladezone. Während der vermerkten Zeiten darf dort nicht länger als drei Minuten gehalten werden. Ausgenommen von den drei Minuten sind Vorgänge des Ein- und Aussteigens sowie des Ein- und Ausladens. Diese Ladevorgänge sind zügig durchzuführen. Geparkt werden darf auf diesen Plätzen nur außerhalb der auf dem Zusatzschild vermerkten Zeiten.

Die Verkehrsbeschilderung ist korrekt und unmissverständlich. Sie ist ortsüblich und nach den Vorgaben der StVO erfolgt.

Sofern einzelnen Fahrzeugführern die Bedeutung von einigen Verkehrszeichen nicht geläufig ist und sie daher ihr Fahrzeug verbotswidrig abstellen, müssen sie unter Umständen mit einer Ahnung als Ordnungswidrigkeit rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-III/ 141